

Elternmitwirkung in der Schule – eine Handreichung für die Gremienbesetzung

I. Die Berliner Schullandschaft braucht aktive Eltern

... sagt die Schulsenatorin. Elternmitwirkung in der Schule ist vom Gesetzgeber und der Schulverwaltung ausdrücklich erwünscht. Es gibt hierzu auch eine Vielzahl von Informationen. Dennoch tritt zu Beginn jedes Schuljahres immer wieder die Frage auf, welche Gremien von der Elternschaft zu besetzen sind und welche Aufgaben sich mit diesen eigentlich verbinden. Hierzu soll die nachfolgende kurze Zusammenfassung als Vorbereitung und erster Einstieg dienen.

II. rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen für die Elternmitwirkung in der Berliner Schule ergeben sich aus dem Schulgesetz, Verordnungen, Ausführungsvorschriften und Rundschreiben (wobei letztere vor allem die schul- und verwaltungsinterne Arbeit regeln und für Eltern eher unverbindlich sind (was viele in der Verwaltung nicht wissen)).

Wesentliche Quelle ist zunächst das Schulgesetz und hier vor allem die Regelungen über die Schulverfassung im allgemeinen (§§ 67 – 93 SchulG) und hinsichtlich der Elternmitwirkung im speziellen die §§ 88 – 91 SchulG. Gern übersehen werden die allgemeinen Regelungen in §§ 116 – 122 SchulG, aus denen sich z.B. die Grundlage für die Wahl von Vertretern und deren Rechtsstellung ergeben.

Das Berliner Schulgesetz weist der Elternschaft folgende Rolle zu:

§ 88

Aufgaben der Elternvertretung

(1) Die Erziehungsberechtigten wirken bei der Verwirklichung der Bildungs- und Erziehungsziele durch ihre Elternvertretung aktiv und eigenverantwortlich mit.

(2) An der Gestaltung des Schullebens und der Unterrichts- und Erziehungsarbeit wirken die Erziehungsberechtigten durch Informations- und Meinungsaustausch in den Elternversammlungen sowie durch Teilnahme an der Wahl von Elternvertretern und durch ihre Teilnahme an Beratungen und Entscheidungen schulischer Gremien mit. Sie nehmen über den Bereich der von ihren Kindern besuchten Schule hinaus mittelbar an der Wahl für die Bezirks- und Landesgremien teil.

(3) Die Elternvertretung nimmt die Interessen der Erziehungsberechtigten in der von ihren Kindern besuchten Schule gegenüber den Schulbehörden wahr und übt die Mitwirkungsrechte der Erziehungsberechtigten in der Schule aus. Die Elternvertretung soll an der Planung von Veranstaltungen der Schule beteiligt werden, die der Erweiterung des Unterrichtsangebots dienen. Sie kann im Einvernehmen mit der Schulkonferenz zur ergänzenden pädagogischen Förderung der Schülerinnen und Schüler Veranstaltungen außerhalb des Unterrichts in eigener Verantwortung einrichten. Die Schule unterstützt diese Veranstaltungen im Rahmen ihrer organisatorischen, räumlichen und sächlichen Möglichkeiten.

III. Gremien

Die gesetzlich geregelte Mitwirkung der Elternschaft findet grundsätzlich über die vom Schulgesetz bestimmten Gremien statt.

a) Klasseneleiternversammlung (§ 89 SchulG)

Diese besteht aus den Erziehungsberechtigten der Schüler einer Klasse (ist im engeren Sinne kein Gremium, daher nur eingeschränkte formale Pflichten). Die Elternversammlung dient der Information und dem Meinungsaustausch über schulische Angelegenheiten, insbesondere über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Klasse oder Jahrgangsstufe. Sie wählt:

1. zwei gleichberechtigte KlasseneleiternsprecherInnen
2. zwei VertreterInnen für die Klassenkonferenz

Es können hierfür auch Vertreter gewählt werden (§ 117 Abs.2 SchulG, gilt für alle Gremien, sofern keine abweichende Regelung anderweitig getroffen wird).

b) Klassenkonferenz (§ 81 SchulG)

Oft übersehen, sieht die Klassenkonferenz (ggf. Jahrgangskonferenz) umfassende Beratungen und Beschlussfassungen zum Unterrichtsgeschehen vor. Die beiden VertreterInnen der Elternschaft nehmen hieran als **stimmberechtigte Mitglieder** teil (§ 82 Abs.4 Ziffer 4 SchulG). Die Klassenkonferenz berät und beschliesst über:

- 1. die Versetzung, Zeugnisse und Abschlüsse sowie das Arbeits- und Sozialverhalten,*
- 2. die Förderprognose (§ 56 Absatz 2),*
- 3. Umfang und Verteilung der Hausaufgaben und der Lernerfolgskontrolle,*
- 4. die Zusammenarbeit der Lehrkräfte,*
- 5. die Koordinierung fachübergreifender und fächerverbindender Unterrichtsveranstaltungen,*
- 6. die Einzelheiten der Mitarbeit von Erziehungsberechtigten und anderen Personen im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen,*
- 7. Fragen der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und den Schülerinnen und Schülern,*
- 8. Ordnungsmaßnahmen nach § 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2*

c) Gesamtelternvertretung (GEV - § 90 SchulG)

Die GEV setzt sich aus den gewählten ElternvertreterInnen aller Klassen der Schule zusammen. Die Gesamtelternvertretung wählt aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder

1. eine Elternsprecherin oder einen Elternsprecher der Schule und bis zu drei Stellvertreterinnen und Stellvertreter,
2. vier Mitglieder der Schulkonferenz,

§ 75

Stellung und Aufgaben

(1) An jeder Schule wird eine Schulkonferenz gebildet. Die Schulkonferenz ist das oberste Beratungs- und Beschlussgremium der schulischen Selbstgestaltung. Sie dient der Zusammenarbeit von Schülerinnen und Schülern, deren Erziehungsberechtigten und dem Schulpersonal.

(2) Die Schulkonferenz berät alle wichtigen Angelegenheiten der Schule und vermittelt bei Meinungsverschiedenheiten. Sie kann gegenüber den anderen Konferenzen Empfehlungen abgeben; die Empfehlung muss auf der nächsten Sitzung dieser Konferenz beraten werden.

(3) Die Mitglieder der Schulkonferenz und ihrer Ausschüsse (§ 78 Abs. 2 und 3) können an den Sitzungen der Gesamtkonferenz und ihrer Ausschüsse sowie den anderen Konferenzen der Schule mit beratender Stimme teilnehmen; der Ausschluss von der Teilnahme an den Sitzungen der Klassenkonferenz gemäß § 82 Abs. 5 Satz 2 gilt für alle Mitglieder, die nicht Lehrkräfte sind. Die Mitglieder der Schulkonferenz und ihrer Ausschüsse können zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Einvernehmen mit der verantwortlichen Lehrkraft den Unterricht besuchen.

3. zwei Mitglieder des Bezirkselfternausschusses,

§ 110

Bezirksausschüsse

(1) In jedem Bezirk werden ein Bezirkslehrausschuss, ein Bezirksschülerausschuss und ein Bezirkselternausschuss gebildet. Die Bezirksausschüsse dienen der Wahrnehmung der Interessen der jeweiligen Gruppe in Angelegenheiten der allgemein bildenden Schulen im Bezirk sowie der Vorbereitung und Koordinierung der Arbeit im Bezirksschulbeirat.

4. je zwei beratende Mitglieder der Gesamtkonferenz

§ 79

Gesamtkonferenz

(1) An jeder Schule wird eine Gesamtkonferenz gebildet. Die Gesamtkonferenz ist das Beratungs- und Beschlussgremium aller an der Schule tätigen Lehrkräfte und eigenverantwortlich erzieherisch tätigen Personen. Sie berät und beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten der Schule, insbesondere über die pädagogische und fachliche Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit sowie die kontinuierliche Entwicklung und Sicherung der schulischen Qualität, soweit nicht die Schulkonferenz nach § 76 Abs. 1 und 2 entscheidet.

(2) Die Gesamtkonferenz fördert die Zusammenarbeit der Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die pädagogische und fachliche Kooperation mit anderen, insbesondere den benachbarten Schulen. Sie wählt aus ihrer Mitte

- 1. ihre Vertreterinnen und Vertreter für die Schulkonferenz,*
- 2. zwei Mitglieder für den Bezirkslehrausschuss oder den Lehrausschuss Berufliche Schulen,*
- 3. bis zu vier Mitglieder in die erweiterte Schulleitung (§ 74 Abs. 3 Nr. 3) und*
- 4. je zwei Vertreterinnen oder Vertreter für die Gesamtschülervertretung und die Gesamtelternvertretung.*

Die Gesamtkonferenz tritt mindestens dreimal im Jahr auf Einladung der Schulleiterin oder des Schulleiters zusammen. An Schulen, an denen nach § 80 Absatz 2 Abteilungskonferenzen gebildet werden, tritt die Gesamtkonferenz mindestens zweimal im Jahr auf Einladung der Schulleiterin oder des Schulleiters zusammen.

(3) Die Gesamtkonferenz entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder über die Einrichtung einer erweiterten Schulleitung (§ 74 Abs. 1) und mit einfacher Mehrheit insbesondere über

- 1. Vorschläge für das Schulprogramm sowie die fachliche und pädagogische Entwicklung und innere Organisation der Schule,*
- 2. die Organisation des Dualen Lernens,*
- 3. Grundsätze für die Koordinierung und Auswertung der Unterrichtsgestaltung, der Unterrichtsmethoden sowie für die Lernerfolgskontrollen und anderen pädagogischen Beurteilungen,*
- 4. Grundsätze für Art, Umfang und Verteilung der Klassenarbeiten einschließlich der Anerkennung von Schulleistungstests (§ 58 Abs. 6) als Klassenarbeiten,*
- 5. die Qualitätsstandards von verbindlichen grundsätzlichen Unterrichtsinhalten im Rahmen der schulischen Selbstgestaltungsmöglichkeiten sowie die Instrumente zur Evaluation und Sicherung der Qualität ihrer fachlichen und pädagogischen Arbeit,*
- 6. Grundsätze der Erziehungsarbeit einschließlich von Maßnahmen bei Erziehungskonflikten,*
- 7. die Zusammenarbeit mit anderen Schulen zur Erweiterung des Kursangebots in der gymnasialen Oberstufe,*
- 8. Grundsätze für die Einführung von Schulbüchern und anderen Unterrichtsmedien sowie die Auswahl von Lern- und Lehrmitteln,*
- 9. Grundsätze der Verteilung der Lehrerstunden aus dem Gesamtstundenpool, des Einsatzes der Lehrkräfte und der sonstigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Unterricht, Betreuung, Aufsicht und Vertretung, der Verteilung besonderer dienstlicher Aufgaben sowie besondere Formen der Arbeitszeitregelung,*
- 10. Grundsätze der Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals an der Schule,*

11. Vorschläge zur Verwendung der der Schule zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel,

12. Ordnungsmaßnahmen nach § 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3.

(4) Die Gesamtkonferenz kann Ausschüsse bilden und ihnen Aufgaben zur Beratung und Entscheidung übertragen. Die Ausschüsse wählen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

und der Fachkonferenzen

§ 80

Fachkonferenzen, Teilkonferenzen

(1) Die Gesamtkonferenz bildet für Fächer, Lernbereiche oder Fachbereiche Fachkonferenzen. Sie kann ihre Befugnisse ganz oder teilweise auf die Fachkonferenz übertragen. Die Fachkonferenzen entscheiden im Rahmen der Beschlüsse der Gesamtkonferenz über die Angelegenheiten, die den jeweiligen fachlichen Bereich betreffen, insbesondere über

1. die Umsetzung der Rahmenlehrpläne für Unterricht und Erziehung,
2. die fachbezogenen Regelungen für den fachübergreifenden und fächerverbindenden Unterricht,
3. die Auswahl der Lern- und Lehrmittel,
4. die Koordinierung und Kursangebote für das betreffende Fach, den betreffenden Lernbereich oder den betreffenden Fachbereich,
5. den zeitweise getrennten Unterricht für Schülerinnen und Schüler (§ 4 Abs. 9).

In den Fachkonferenzen wird regelmäßig über die wissenschaftliche Weiterentwicklung des Faches, des Lernbereichs oder des Fachbereichs sowie über die zugehörige Fachliteratur berichtet.

(2) An Oberstufenzentren wird für jede Abteilung eine Teilkonferenz der Lehrkräfte gebildet (Abteilungskonferenz). Die Gesamtkonferenz kann ihre Befugnisse ganz oder teilweise auf die Abteilungskonferenzen übertragen; im Übrigen entscheiden diese nur über die Angelegenheiten, die die jeweilige Abteilung betreffen. Den Vorsitz führt die jeweilige Abteilungsleiterin oder der jeweilige Abteilungsleiter.

(3) Die Gesamtkonferenz kann für weitere organisatorische Bereiche, insbesondere für Jahrgänge und Schulstufen, zusätzliche Teilkonferenzen bilden und ihnen die Befugnisse der Gesamtkonferenz ganz oder teilweise übertragen. Diese entscheiden über die Angelegenheiten, die den jeweiligen organisatorischen Bereich betreffen, soweit die Gesamtkonferenz nichts anderes bestimmt.

(4) Teilkonferenzen können ihrer oder ihrem Vorsitzenden mit deren oder dessen Einverständnis Aufgaben ihrer Zuständigkeitsbereiche zur selbständigen Erledigung übertragen.

und der Gesamtschülervertretung (§ 85 SchulG – nur SEK I und SEK II)

d) Essenkommission

Die Elternschaft entsendet daneben, wie die anderen an der Schule tätigen Gruppen, eine von der Schulkonferenz zu bestimmende Anzahl von VertreterInnen in die Essenkommission (78 Abs.2 SchulG).

e) übergeordnete Ebenen auf Bezirks- und Landesebene

Der Bezirkselfternausschuss entsendet 12 VertreterInnen und 12 stellvertretende Mitglieder in den Bezirksschulbeirat.

§ 111

Bezirksschulbeiräte

(1) In jedem Bezirk wird ein Bezirksschulbeirat gebildet. Er besteht aus den von den Bezirksausschüssen jeweils gewählten Vertreterinnen und Vertretern sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter des bezirklichen Jugendhilfeausschusses, die oder der von diesem benannt wird. Des Weiteren gehören ihm je zwei der in § 110 Absatz 2 Satz 2 genannten Vertreterinnen und Vertreter sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Integrationsausschusses der Bezirksverordnetenversammlung mit beratender Stimme an. An den Sitzungen des Bezirksschulbeirats kann die oder der Vorsitzende des bezirklichen Jugendhilfeausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Der Bezirksschulbeirat berät das Bezirksamt in Fragen des bezirklichen Schulwesens. Er kann dem Bezirksamt und der Schulaufsichtsbehörde Vorschläge unterbreiten; dazu erhält er von diesen die für seine Arbeit notwendigen Auskünfte. Der Bezirksschulbeirat dient ferner dem Austausch von Informationen und Erfahrungen der Mitglieder untereinander. Er kooperiert mit dem bezirklichen Jugendhilfeausschuss.

(3) Der Bezirksschulbeirat ist vom Bezirksamt in folgenden Angelegenheiten zu hören:

- 1. Schulentwicklungsplanung des Bezirks,*
- 2. Errichtung, Zusammenlegung, Umwandlung, Verlegung und Aufhebung von Schulen,*
- 3. Festlegung und Veränderung von Einschulungsbezirken,*
- 4. Planung bezirklicher Schulbaumaßnahmen,*
- 5. bezirkliche Maßnahmen zur Verbesserung des Zusammenwirkens der Schulen,*
- 6. Schulversuche an Schulen des Bezirks und*
- 7. bezirkliche Maßnahmen zur Verbesserung, Planung und Durchführung der Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule.*

(4) Ein Mitglied des Bezirksamts und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulaufsichtsbehörde haben das Recht, an den Sitzungen des Bezirksschulbeirats mit beratender Stimme teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Vorschläge des Bezirksamts und der Vertreterin oder des Vertreters der Schulaufsichtsbehörde für die Tagesordnung sind zu behandeln.

Der Landeselternausschuss nimmt dieselben Aufgaben wie der Bezirkseleternausschuss auf Landesebene gegen über den Senatsverwaltung für Bildung war. Er wählt u.a. die ElternvertreterInnen für den Landesschulbeirat.

IV. weiterführende Informationen

Diese Handreichung kann nur einen ganz groben Überblick über die zu besetzenden Gremien bieten. Nähere Informationen, auch über die Arbeitsweise im einzelnen, finden sich z.B. hier: (<https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/gute-schule/mitwirkung-von-schuelern-und-eltern>).

Hier kann auch der aktuelle Elternratgeber heruntergeladen werden.

Der Arbeitskreis Neue Erziehung veranstaltet gemeinsam mit der Landeszentrale für politische Bildungsarbeit hierzu am 5. und 19. November 2016 wieder ein Seminar für Elternsprecher. Mehr dazu hier (www.ane.de/anmeldung/).